

Sitzung vom 22. September 1999

1734. Anfragen (Zeitgerechte Zusammenlegung von kantonaler und städtischer Kriminalpolizei und künftige Aufgabenverteilung im Polizeibereich)

A. Kantonsrat Dr. Christoph Mörgeli, Stäfa, hat am 5. Juli 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Welche Massnahmen unternimmt der Regierungsrat, um die Zusammenlegung der kantonalen mit der städtischen Kriminalpolizei fristgerecht auf Beginn des Jahres 2001 durchzusetzen?

Begründung:

Ende des Jahres 2000 läuft die Abgeltung des Kantons für die städtische Kriminalpolizei in der Höhe von 47,5 Mio. Franken aus. Unlängst hat die Stadtpolizei den Posten eines Kommandanten der städtischen Kriminalpolizei erneut besetzt. In der Stadt Zürich sind Stimmen zu vernehmen, wonach die Frist der Zusammenlegung von kantonaler und städtischer Kriminalpolizei hinausgeschoben werden soll. Es gibt also offensichtlich politische Kräfte, die dieses den Zürcher Stimmbürgern anlässlich der Volksabstimmung über die Lastenausgleichsvorlage zugesicherte Ziel unterlaufen wollen. Umso wichtiger ist es, dass der Regierungsrat die Planung und die fristgerechte Verwirklichung dieser Zusammenlegung energisch vorantreibt und auch gegen allfälligen städtischen Widerstand durchsetzt.

B. Die Kantonsräte Mario Fehr, Adliswil, und Hartmuth Attenhofer, Zürich, haben am 23. August 1999 folgende Anfrage eingereicht:

In der Anfrage KR-Nr. 242/999 wird behauptet, dass den Zürcher Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern anlässlich der Volksabstimmung über die Lastenausgleichsvorlage die Zusammenlegung von kantonaler und städtischer Kriminalpolizei zugesichert worden sei. Dies trifft nicht zu. In den Übergangsbestimmungen der Lastenausgleichsvorlage wird lediglich festgehalten, dass der pauschale Beitrag von 47,5 Mio. Franken, den der Kanton der Stadt Zürich für ihre Aufwendungen im Bereich Kriminalpolizei ausrichtet, befristet ist. Diese Befristung dauert bis zu jenem Zeitpunkt, in dem sich Stadt und Kanton Zürich über die Aufgabenverteilung im Polizeibereich geeinigt haben, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000. Unseres Erachtens geht es darum, dass im Polizeibereich die vorhandenen Mittel effizient eingesetzt werden, damit die Bevölkerung im Bereich Sicherheit in den Genuss einer möglichst guten Dienstleistung kommt. Eine Einigung über die wesentlichen Punkte einer künftigen Zusammenarbeit zwischen Stadt und Kanton ist dabei Voraussetzung für ein gutes Ergebnis.

Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Wie weit sind die Arbeiten zwischen Stadt und Kanton in Bezug auf die künftige Aufgabenverteilung im Polizeibereich gediehen?
2. Welches Vorgehen und welche Methode wurden gewählt, um zu einer Einigung zu gelangen? Welche Funktion kommt dabei dem in der Presse wiederholt erwähnten «Moderator» zu?
3. Welche inhaltlichen Vorstellungen einer Einigung zwischen Stadt und Kanton bestehen zum heutigen Zeitpunkt?
4. Gibt es Vorstellungen für das weitere Vorgehen? Bestehen solche auch in zeitlicher Hinsicht?
5. Wann ist mit dem Antrag für ein kantonales Polizeigesetz zu rechnen? Welchen Einfluss wird dieses Gesetz auf die aktuelle Polizeiplanung haben?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Christoph Mörgeli, Stäfa, sowie die Anfrage Mario Fehr, Adliswil, und Hartmuth Attenhofer, Zürich, werden wie folgt beantwortet:

Als einzige kommunale Polizei im Kanton Zürich verfügt die Stadtpolizei Zürich über eine eigene Kriminalabteilung. Deren Zusammenarbeit mit der kantonalen Kriminalpolizei beruht auf der zwischen Regierungsrat und Stadtrat gestützten auf §23 Abs. 2 StPO (LS 321) ge-

troffenen Vereinbarung vom 22./29. Oktober 1970. Ungeachtet dieser Vereinbarung, mit der eine örtliche Zusammenlegung verbunden war, gab das Verhältnis zwischen kantonaler Kriminalpolizei und städtischer Kriminalabteilung regelmässig zu politischen Diskussionen Anlass. Als Folge der generell angespannten Finanzlage der öffentlichen Hand und der Forderung der Stadt Zürich nach Abgeltung polizeilicher Aufgaben erhielt diese Diskussion neuen Zündstoff.

1992 kündigte der Zürcher Stadtrat die Vereinbarung von 1970 auf den 31. Dezember 1997. 1995 stimmten die Stimmberechtigten des Kantons Zürich der Bezahlung eines jährlichen Beitrages von 47,5 Mio. Franken an die Stadt Zürich zur Abgeltung zentralörtlicher Polizeiaufgaben (insbesondere Kriminalpolizei) zu. Der Beschluss wurde bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung des Lasten- und Finanzausgleichs, längstens aber bis 31. Dezember 2000, befristet.

Im Frühjahr 1997 beauftragte der Regierungsrat die damalige Polizeidirektion, unter Bezug eines externen Experten ein Gutachten betreffend zukünftige polizeiliche Aufgabenverteilung im Kanton Zürich erstellen zu lassen. Angesichts der Ungewissheit über die zukünftige Form der Zusammenarbeit lehnte er die Unterzeichnung einer inhaltlich unveränderten, neuen Vereinbarung mit der Stadtpolizei Zürich ab.

Anfangs 1998 nahm der Regierungsrat vom Inhalt des inzwischen erstellten Gutachtens Kenntnis und ermächtigte die Polizeidirektion, die Vorarbeiten für die Verwirklichung der darin bevorzugten Varianten voranzutreiben. Der Stadtrat von Zürich wurde darüber informiert und eingeladen, in einer Arbeitsgruppe unter Federführung der Polizeidirektion an der Umsetzung des Gutachtens mitzuwirken.

Die weiteren Arbeiten verzögerten sich indessen, da erst die in der Volksabstimmung vom 7. Februar 1999 angenommene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Lastenausgleich für die Stadt Zürich [LS 132.1]) rechtlich klare Rahmenbedingungen schuf. Danach wird die Abgeltung für die städtische Kriminalpolizei bis zu einer Einigung von Stadt und Kanton Zürich über die Aufgabenverteilung im Polizeibereich längstens aber bis zum 31. Dezember 2000 ausgerichtet.

Vor diesem Hintergrund fand am 14. April 1999 eine Besprechung zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Regierungsrates und des Stadtrates von Zürich statt. Sie einigten sich darauf, für die weitere Projektarbeit, insbesondere die Umschreibung des verbindlichen Projektauftrages und die Festlegung des Projektvorgehens, einen externen «Projektmoderator» beizuziehen. Zusammen mit diesem haben die Vorsteherin der Direktion für Soziales und Sicherheit, die Vorsteherin des Polizeidepartements und die beiden Polizeikommandanten den Auftrag für die weitere Arbeit wie folgt umschrieben:

«Die Stadt Zürich hat auf Grund ihrer Grösse und Stellung als Hauptstadt des Kantons besondere Sicherheitsbedürfnisse, deren Erfüllung im gemeinsamen Interesse von Stadt und Kanton liegt. Die Kantons- und die Stadtpolizei Zürich wollen sich gemeinsam verstärkt auf die künftigen Anforderungen ausrichten. Dem zunehmenden Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und den komplexer werdenden Polizeiaufgaben soll durch neue Schwerpunktbildung innerhalb der beiden Korps Rechnung getragen werden.

Im Sinne der Abstimmung über den Lastenausgleich soll an die Stelle der bisherigen Abgeltung für die städtische Kriminalpolizei eine neue Aufgabenteilung zwischen den beiden Polizeikorps mit einer entsprechend angepassten Mittelverteilung (gemäss Lastenausgleich) treten.

Die neue Aufgabenteilung soll mögliche Doppelspurigkeiten eliminieren und gegenüber den Strafuntersuchungsbehörden einheitliche Ansprechpartner schaffen. Dazu gibt die Stadtpolizei Teile ihrer Kriminalpolizei ab, behält aber die kriminalpolizeilichen Mittel für die allgemeine Fahndungstätigkeit sowie für die selbstständige Bearbeitung jener Delikte, die nicht durch kantonale Spezialdienste bearbeitet werden.

Bei diesem Projekt muss sichergestellt sein, dass die Stadt ihre Sicherheitsverantwortung insbesondere auch in den Bereichen der urbanen Kriminalität (Betäubungsmittel, Sexmilieu, Kinderschutz, Jugenddienst usw.) vollumfänglich wahrnehmen kann und die enge Zusammenarbeit mit anderen städtischen Departementen (vor allem Sozialdepartement, Schul- und Sportdepartement, Gesundheits- und Umweltdepartement) gewährleistet ist.

Zusätzlich werden Kanton und Stadt gemeinsam mit dem Institut für Rechtsmedizin die Möglichkeiten zur Bildung eines wissenschaftlich-kriminaltechnischen Instituts prüfen. Des Weiteren soll die Möglichkeit geprüft werden, sämtliche seepolizeilichen Aufgaben auf Kantons- und Stadtgebiet durch eine gemeinsame Seepolizei zu erfüllen.

Die äusserst beschränkten Ressourcen der beiden Polizeikörper sollen damit wirkungsvoller eingesetzt werden. Die beiden Kommandanten sind beauftragt, gemeinsam mit der beigezogenen Beratungsfirma ein Detailkonzept auszuarbeiten. Die Umsetzung wird sich voraussichtlich auf die Jahre 2000 und 2001 erstrecken.»

Dieser Auftrag bildet Grundlage für die Erarbeitung und Umsetzung einer neuen polizeilichen Aufgabenverteilung zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei. Er trägt den Sicherheitsbedürfnissen der Stadt Zürich Rechnung, für die der Kanton schon wegen ihrer Rolle als Kantonshauptstadt ebenfalls eine besondere Verantwortung trägt. Er berücksichtigt die verbindlichen finanziellen Rahmenbedingungen, erlaubt, unzeitgemässe Parallelstrukturen zu beseitigen und nimmt auf die Bedürfnisse der Strafuntersuchungsbehörden Rücksicht. Er steckt auch den Rahmen ab für die Prüfung der organisatorischen Verknüpfung der polizeilichen Kriminaltechnik mit dem Institut für Rechtsmedizin und die Zusammenfassung der seepolizeilichen Aufgaben durch eine Stelle.

Der Regierungsrat hat die Direktion für Soziales und Sicherheit mit Beschluss vom 15. September 1999 ermächtigt, die Projektarbeit in diesem Sinne unter Beizug des bereits in der ersten Phase eingesetzten Moderators und unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern anderer mitbetroffener Direktionen fortzuführen und die detaillierten organisatorischen Auswirkungen zu erarbeiten. Gleichzeitig wurde der Stadtrat von Zürich eingeladen, bei der Umsetzung in gleicher Weise mitzuwirken.

Im Rahmen der Projektarbeiten betreffend die neue polizeiliche Aufgabenverteilung ist offen, ob und in welchem Umfang Rechtsnormen geändert oder neu geschaffen werden müssen. Unabhängig davon befasst sich eine einstweilen polizeiinterne Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Polizeiorganisationsgesetz. Die Arbeitsgruppe steht in engem Kontakt zu den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird ein breites Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Das Polizeiorganisationsgesetz soll die näheren Einzelheiten zur Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Polizeibereich regeln und die entsprechenden organisatorischen Bestimmungen enthalten. Es wird primär die Verantwortung der Gemeinden bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Sinne des Gemeindegesetzes (LS 131.1) und die Arbeitsteilung mit dem Kanton beim Vollzug klarer als heute regeln. Unberührt bleibt die Grundsatzregelung zur Ortspolizei gemäss §74 des Gemeindegesetzes. Da mit Ausnahme der Stadt Zürich die Gemeinden über keine kriminal- oder seepolizeilichen Spezialabteilungen verfügen, beeinflussen die Arbeiten am Polizeiorganisationsgesetz die Projektarbeiten betreffend die neue polizeiliche Aufgabenverteilung mit der Stadt Zürich nicht. Die Erarbeitung eines Polizeiorganisationsgesetzes zählt im Sicherheitsbereich zu den Schwerpunkten der laufenden Legislaturperiode. Die Vorlage eines detaillierten Zeitplanes wäre derzeit jedoch verfrüht.

Abschliessend sei erwähnt, dass es sich bei der Neubesetzung des Chefpostens der städtischen Kriminalpolizei um einen Entscheid der Stadt Zürich handelt, den diese in eigener Zuständigkeit und Verantwortung gefällt hat. Die Arbeiten betreffend die künftige Aufgabenverteilung im Polizeibereich und am Entwurf eines Polizeiorganisationsgesetzes können unabhängig davon vorangetrieben werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi